

Satzung (Wahlordnung) zur Durchführung von
Ausländerbeiratswahlen
in der Stadt Oelde
vom 24.06.1998

Präambel

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1997 (GV NW S. 458) hat der Rat der Stadt Oelde als Ergänzung zu den Regelungen des § 27 der Gemeindeordnung am 18.05.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich/Zuständigkeit

- 1) Das Gebiet, für das der Ausländerbeirat gewählt wird, ist die Stadt Oelde. Das Wahlgebiet kann in Stimmbezirke eingeteilt werden.
- 2) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Hauptverwaltungsbeamten (Wahlamt).

§ 2
Wahlorgane

Wahlorgane sind

- der Hauptverwaltungsbeamte als Wahlleiter,
- der Wahlausschuss,
- für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand.

§ 3
Wahlausschuss

- 1) Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden und einer Anzahl von Mitgliedern nach § 2 KWahlG.
- 2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung von Wahlvorschlägen (§ 9) bis zum 30. Tag vor der Wahl. Ferner stellt er das Wahlergebnis fest (§ 13 Abs. 1).

§ 4
Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit

- 1) Der Wahlvorstand besteht aus dem/der Wahlvorsteher/in, dem/der stellvertretenden Wahlvorsteher/in und drei bis sechs Beisitzern/innen. Der Hauptverwaltungsbeamte beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten auch Bürger und Bürgerinnen

angehören.

- 2) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Wahlvorstehers/in den Ausschlag.
- 3) Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

§ 5 Wahlberechtigung

- 1) Wahlberechtigt sind mit Ausnahme der in § 6 bezeichneten Personen alle Ausländer/Ausländerrinnen, die am Wahltag
 - 18 Jahre alt sind,
 - sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
 - seit mindestens drei Monaten in der Stadt Oelde ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung haben.
- 2) Die Eintragung in das Melderegister gilt regelmäßig als Nachweis des rechtmäßigen Aufenthalts.

§ 6 Wahlrechtsausschluss

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer/Ausländerrinnen,

- die zugleich Deutsche im Sinne von Art. 116 Abs. 1 des GG sind,
- auf die das Ausländergesetz nach seinem § 2 Abs. 1 keine Anwendung findet,
- die Asylbewerber/Asylbewerberinnen sind.

§ 7 Wählbarkeit

Wählbar sind alle Wahlberechtigten sowie alle Bürger und Bürgerinnen der Gemeinde.

§ 8 Wahltag

- 1) Der Wahltag ist ein Sonntag.
- 2) Die Wahlzeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
- 3) Der Wahltermin wird vom Wahlleiter spätestens am 90. Tag vor der Wahl festgelegt und bekannt gemacht.

§ 9 Wahlvorschläge

- 1) Der Wahlleiter fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgerinnen und Bürgern (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- 2) Als Wahlbewerber kann jede/r Wahlberechtigte sowie jede/r Bürgerin und Bürger der Gemeinde benannt werden, sofern er/sie seine/ihre Zustimmung schriftlich erteilt hat, die Zustimmung ist unwiderruflich.
- 3) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber/Bewerberinnen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.
- 4) Der Wahlvorschlag muss Vornamen und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf oder Stand und die Anschrift der Hauptwohnung der/des Wahlbewerber/in enthalten.
- 5) Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerber/in“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers/der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
- 6) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.
- 7) Für die Wahlvorschläge sind die Formblätter zu verwenden, die das Wahlamt bereithält.
- 8) Wahlvorschläge können bis zum 34. Tag vor der Wahl, 15.00 Uhr, beim Wahlleiter eingereicht werden. Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor (§ 3). Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter mit den in Abs. 4 genannten Merkmalen, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, bekannt gemacht.
- 9) Der Wahlvorschlag ist in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen.

§ 10

Stimmzettel

Die Einzelbewerber werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden

Name und Vorname der ersten fünf auf der Liste der genannten Bewerber/Bewerberinnen aufgeführt.

Die Wahlvorschläge erscheinen in der Reihenfolge des Einganges der Unterlagen, die für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlich sind, beim Wahlleiter auf dem Stimmzettel.

§ 11

Wählerverzeichnis

- 1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.
- 2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 19. Tag vor der Wahl.
- 3) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch abgelegt.
- 4) Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl, an einem Tag mindestens bis 18.00 Uhr, zur öffentlichen Einsicht ausgelegt. Termin und Ort der Auslegung werden öffentlich bekannt gemacht.
- 5) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ende der Auslegungsfrist Einspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Hauptverwaltungsbeamten einlegen.
- 6) Über Einspruch gegen das Wählerverzeichnis entscheidet der Hauptverwaltungsbeamte endgültig. Die Entscheidung schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus.

§ 12

Durchführung der Wahl

- 1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirks eingetragen ist.
- 2) Der Wähler/die Wählerin hat eine Stimme.
- 3) Auf Verlangen hat er/sie sich gegenüber dem Wahlvorstand über seine/ihre Person auszuweisen.

§ 13

Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

- 1) Der Wahlausschuss stellt nach vorangegangener Vorprüfung aller Wahlurnen auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den Wahlleiter unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren fest. Er ist dabei an die Entscheidungen der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt,

Rechenfehler zu berichtigen.

Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze als Bewerber/innen benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt. Im Falle gleicher Höchstzahlen entscheidet das vom Wahlleiter in der Wahlausschusssitzung zu ziehende Los.

- 2) Der Wahlleiter macht das Ergebnis unverzüglich ortsüblich bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerber/innen durch Zustellung und fordert sie schriftlich auf, die Wahl binnen einer Woche anzunehmen.
- 3) Für die Annahmeerklärung, den Mandatsverlust (einschl. Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des KWahlG in der jeweiligen Fassung.

§ 14 Wahlprüfung

- 1) Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, so entscheidet der für die Kommunalwahlen gebildete Wahlprüfungsausschuss über den Einspruch. Eine Prüfung von Amts wegen erfolgt nicht.
- 2) Ein Einspruch kann von jedem Wahlberechtigten sowie allen Bürgern und Bürgerinnen binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Wahlleiter erhoben werden. Die Entscheidung über den Einspruch ist binnen eines Monats nach Ablauf der Frist für die Einspruchserhebung zu treffen.
- 3) Im übrigen gelten die Vorschriften des KWahlG in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 15 Amtssprache

Die Amtssprache ist deutsch.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.